

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 28.06.2023

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax: 089 / 2195 – (...)

Az.: Sch-Urh 142/19

In dem Schiedsstellenverfahren

(...)

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

gegen

(...)

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch den Leitenden Regierungsdirektor (...) als Vorsitzenden und die Regierungsdirektorinnen (...) und (...) als Beisitzerinnen folgenden

Einigungsvorschlag:

1. Es wird festgestellt, dass das Verfahren hinsichtlich der begehrten Auskunft über die Art (Marke, Typbezeichnung) und Stückzahl der in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom 01.06.2016 bis 31.12.2016 veräußerten oder in Verkehr gebrachten Personal Computer (PCs), kleinen mobilen PCs und professionellen Workstations erledigt ist.
2. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin (...) zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19. Januar 2021 zu zahlen.

Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

3. Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten je zur Hälfte. Die den Beteiligten entstandenen außeramtlichen Kosten tragen die Beteiligten selbst.

Gründe:

I.

Die in der Antragstellerin zusammengefassten Verwertungsgesellschaften begehren von der Antragsgegnerin Zahlung einer urheberrechtlichen Vergütung gemäß § 54 Abs. 1 UrhG für PCs für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2016.

Die Antragstellerin ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften (...), die Ansprüche aus § 54 Abs. 1 UrhG herleiten können. Mit Gesellschaftsvertrag vom 21. Dezember 1992 in der Fassung der Beschlüsse der Gesellschafter vom 27. Juni 2019 (im Folgenden: Gesellschaftsvertrag, abrufbar unter (...)) haben sich die Verwertungsgesellschaften zum Zwecke der Geltendmachung ihrer Ansprüche gemäß §§ 54 ff. UrhG zu einer BGB-Gesellschaft zusammengeschlossen und die ihnen zur Wahrnehmung übertragenen Ansprüche für Vervielfältigungen von Audiowerken und audiovisuellen Werken in die Gesellschaft eingebracht. Die Antragstellerin ist gemäß § 4.3 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags dazu berechtigt, die ihr übertragenen Rechte im eigenen Namen geltend zu machen. Sie macht außerdem im eigenen Namen auch die von der (...) und der (...) abgetretenen Ansprüche für Vervielfältigungen von stehendem Text und stehendem Bild geltend (vgl. die als Anlage (...) vorgelegte Abtretungsvereinbarung vom (...)).

Die Antragsgegnerin stellt laut eigener Auskunft PC-Systeme her und vertreibt diese über eigene Online-Shop (vgl.(...)).

Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2011 schlossen die Antragstellerin, die VG Wort und die VG Bild-Kunst mit dem Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) sowie mit dem Bundesverband Computerhersteller e.V. (BCH) im Januar 2014 jeweils gleichlautende Gesamtverträge zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für PCs. Am 30. Januar 2014 wurde im Bundesanzeiger ein entsprechender gemeinsamer Tarif (vom 24. Januar 2014; vorgelegt als Anlage (...)) veröffentlicht, der ab 1. Januar 2011 insbesondere folgende Vergütungssätze pro Stück vorsieht (damals noch jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 7%; auf die Definitionen in Abschnitt 3 des Tarifs wird Bezug genommen):

- Verbraucher-PCs: 13,1875 Euro
- Business-PCs: 4,00 Euro.

Diese Vergütungssätze wurden mit Änderung der Gesamtverträge zwischen der Antragstellerin, der VG Wort und der VG Bild-Kunst einerseits und dem BCH bzw. BITKOM andererseits **für den Zeitraum ab 15. März 2016 bestätigt** sowie durch Abschluss eines neuen Gesamtvertrags zwischen der Antragstellerin, der VG Wort und der VG Bild-Kunst und dem Verband zur Rücknahme und Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten e.V. (VERE) für den Zeitraum ab 2017 vereinbart. Aufgrund einer im Änderungsvertrag vereinbarten Abweichung bei der PC Definition veröffentlichte die Antragstellerin mit Datum vom 8. März 2016 im Bundesanzeiger für die Zeit ab dem 15. März 2016 einen neuen gemeinsamen Tarif über die Vergütung nach §§ 54, 54a UrhG für PCs, der aber die gleichen Vergütungshöhen wie der alte Tarif vorsieht (vgl. Tarif, vorgelegt als Anlage (...), Bekanntmachung, vorgelegt als Anlage (...)).

Für den Zeitraum 2008 bis 2010 setzte das Oberlandesgericht München mit Urteil vom 15. Januar 2015 (OLG München, Az: 6 Sch 15/12 WG) in einem Gesamtvertragsverfahren, bestätigt durch Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 16. März 2017 (BGH, Az. I ZR 36/15 – „Gesamtvertrag PCs“; GRUR 2017, 694 ff.), folgende Vergütungssätze für PCs fest (wobei der Gesamtvertragsrabatt in Höhe von 20% bereits berücksichtigt ist):

I. Vergütung für PCs (mit Ausnahme von PCs gemäß Ziffer II. dieser Anlage)	
1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs	
a. PCs mit eingebautem Brenner:	12,43 € je Stück
b. PCs ohne eingebauten Brenner:	10,55 € je Stück
2. In Deutschland hergestellte PCs	
a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat:	12,43 € je Stück
b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat:	10,55 € je Stück
c. PCs ohne eingebauten Brenner:	10,55 € je Stück
II. Vergütung für PCs, die von den Gesamtvertragsmitgliedern direkt an gewerbliche Endabnehmer veräußert werden	
1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs	
a. PCs mit eingebautem Brenner:	5,08 € je Stück
b. PCs ohne eingebauten Brenner:	3,20 € je Stück
2. In Deutschland hergestellte PCs	
a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat:	5,08 € je Stück
b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat:	3,20 € je Stück
c. PCs ohne eingebauten Brenner:	3,20 € je Stück

Der Gesamtvertrag hatte eine Laufzeit bis 31. Dezember 2010.

Die Antragsgegnerin ist keinem der Gesamtverträge beigetreten.

Mit Antragschriftsatz vom (...) leitete die Antragstellerin ein Schiedsstellenverfahren auf Auskunft und Zahlung der urheberrechtlichen Vergütung für die verfahrensgegenständlichen PCs ein. Der Antrag wurde der Antragsgegnerin mit Schreiben der Schiedsstelle vom (...) per Postzustellungsurkunde am (...) zugestellt.

Mit Schriftsatz vom (...) erteilte die Antragsgegnerin die begehrte Auskunft. Hiernach habe sie im streitgegenständlichen Zeitraum insgesamt (...) PCs der Eigenmarke (...), davon (...) Notebooks, hergestellt und im Inland in Verkehr gebracht. „Kleine mobile PC“ habe sie keine vertrieben, ebenso habe kein Import stattgefunden. Sie bat darum, im Rahmen der Abrechnung die IDC-Quote „others“ für das Jahr 2016 anzuwenden. Im Zuge dessen erteilte sie auch die gewünschten Händlerauskünfte und erklärte, dass sie hiervon (...) Geräte selbst exportiert habe und sich daher etwaige Rückforderungsansprüche vorbehalte.

Die Antragstellerin errechnete auf Basis der Auskunft und unter Anwendung der IDC-Quote „others“ für das Jahr 2016 in Höhe von 54,92200 % (Business-Anteil, vgl. Anlage (...)) eine Nettovergütung von insgesamt (...) EUR, davon (...) EUR Business-Vergütung für (...) Stück Business-PCs und stellte diese der Antragsgegnerin mit Zahlungsaufforderung vom (...), zahlbar bis zum (...), in Rechnung (Zahlungsaufforderung Nr. (...) vorgelegt als Anlage (...)).

Die Antragstellerin hat den Betrag jeweils mit Schreiben vom (...) unter Fristsetzung bis zum (...) sowie mit Schreiben vom (...) unter Fristsetzung bis zum (...) angemahnt (Mahnungen vorgelegt als Anlagenkonvolut (...)).

Die Antragsgegnerin leistete bislang keine Zahlungen.

Die Antragstellerin trägt vor, die Angemessenheit der geltend gemachten, tariflichen Vergütungssätze ergebe sich bereits aus den mit dem BITKOM und dem BCH abgeschlossenen Gesamtverträgen.

Hilfsweise verwies die Antragstellerin zur Ermittlung der im Tarif festgesetzten Vergütungshöhe zunächst auf die Ergebnisse der empirischen Untersuchung über die Nutzung von aus privaten bzw. gewerblichen Mitteln angeschafften PCs, die durch die TNS Infratest GmbH im Auftrag der Antragstellerin im Jahr 2011 durchgeführt wurde (Konzept und Ergebnistabellen vorgelegt als Anlagen (...)), wie auch auf die Ergebnisse der Schiedsstellenstudie aus dem Jahr 2011 (TNS-Studie im Gesamtvertragsverfahren Sch-Urh 37/08, Ergebnistabellen vorgelegt als Anlage (...); vgl. zum Ganzen die Darstellung der Antragschrift vom (...), S. (...)).

Der technische Wandel habe im vergangenen Jahrzehnt eine Vielzahl neuer digitaler Nutzungsformen hervorgebracht, wie z.B. Streaming-Angebote, soziale Netzwerke, Messenger-Dienste und Cloud-Nutzungen, was auch für den vorliegenden Zahlungsanspruch betreffend das Jahr 2019 von Bedeutung sei. Neue empirische Erkenntnisse aus zwei im Jahr 2019 und 2021 durchgeführten Studien würden belegen, dass die neuen Nutzungsformen zu einem Anstieg des Privatkopievolumens insgesamt geführt hätten (vgl. zu den Einzelheiten der Studie sowie der Berechnung der angemessenen Vergütung auf Grundlage dieser Studie den Schriftsatz vom (...), S. (...)).

Die Antragstellerin meint, der Antrag zur Schiedsstelle sei zugleich eine an die Antragsgegnerin gerichtete Aufforderung, die geschuldete Leistung zu erbringen und stelle damit eine Mahnung dar. Der Anspruch auf Verzugszinsen ergebe sich aus § 286 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 288 Abs. 1 BGB. Unerheblich sei dabei, ob die Vergütungsforderung zu diesem Zeitpunkt bereits

beziffert war, denn es komme allein auf die Erfüllung des Leistungsanspruchs an. Der Zahlungsverzug könne nicht davon abhängen, ob schon Auskünfte erteilt worden seien oder nicht.

Die Antragstellerin beantragte zunächst mit Antragsschriftsatz vom (...) Auskunftserteilung über Art und Stückzahl der von der Antragsgegnerin vom 1. Juni bis 31. Dezember 2016 in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten PCs (Antrag zu 1.), kleinen mobilen PCs (Antrag zu 3.) sowie Workstations (Antrag zu 5.) - jeweils unter Angabe, welche Geräte nachweislich von gewerblichen Endabnehmern erworben wurden - sowie Zahlung (Anträge zu 2., 4. und 6.) der für den jeweiligen Zeitraum vorgesehenen tariflichen Vergütung jeweils nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit der Zustellung des Schiedsstellenantrags.

Die Antragstellerin **beantragt zuletzt mit Schriftsatz vom (...)** den Erlass eines Einigungsvorschlags, der Folgendes feststellt:

1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin einen Betrag von EUR (...) nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit der Zustellung des Schiedsstellenantrags zu zahlen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Im Übrigen erklärte sie ihre ursprünglichen Auskunftsanträge unter 1., 3. und 5. **für erledigt**.

Die Antragsgegnerin **beantragt**,

die Abweisung des Antrags der Antragstellerin vom (...).

Daneben erhebt sie die Einrede der Verjährung.

Des Weiteren regte sie zunächst die Aussetzung des Verfahrens analog § 148 ZPO im Hinblick auf eine beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfassungsbeschwerde (1 BvR 2342/17) des BITKOM e.V. gegen das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16.03.2017 an (I ZR 36/15 – Gesamtvertrag PCs). Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 24. Mai 2022 die Verfassungsbeschwerde mangels Erfolgsaussichten nicht zur Entscheidung angenommen hat, da der Beschwerdeführer nicht aufgezeigt habe, dass der Bundesgerichtshof seine Vorlagepflicht gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV im Ausgangsverfahren in nicht mehr vertretbarer

Weise gehandhabt und durch das Unterlassen der Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union die Gewährleistung des gesetzlichen Richters nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt habe, beantragt die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom (...) nunmehr eine Vorlage nach Art. 267 Abs. 2 AEUV. Mit der Vorlage solle geklärt werden, ob es mit dem gerechten Ausgleich nach Art. 5 Abs. 2 lit. b) InfoSoc-RiL 2001/29 vereinbar sei,

- für Geräte, die an eine andere als eine natürliche Person zur eigenen Nutzung geliefert werden, überhaupt (dem Grunde nach) eine Vergütung zu fordern, und
- ob zur Ermittlung dieser Geräte der Nachweis verlangt werden kann, dass eine vergütungsrelevante Nutzung damit ausgeschlossen sei.

Hilfsweise beantragt die Antragsgegnerin analog § 148 ZPO die Aussetzung des Verfahrens, sollte sich die Schiedsstelle nicht für vorlageberechtigt halten, bis die oben genannten Fragen durch den EuGH und die nationalen Gerichte geklärt seien.

Die Antragstellerin lehnt mit Schriftsatz vom (...) die Aussetzung des Verfahrens (analog) § 148 ZPO ab.

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, die verfahrensgegenständlichen Ansprüche seien verjährt. Sie sei erst nach Verlangen der Antragstellerin zur Auskunft verpflichtet, ein solches Verlangen habe diese jedoch bisher nicht gestellt, so dass Ansprüche aus dem Jahr 2016 nunmehr verjährt seien.

Zudem könne sich die Antragstellerin nicht auf die gesetzliche Vermutung der Aktivlegitimation berufen, weil sie weder die Ansprüche der (...) und der (...) bzgl. „stehendem Text“ und „stehendem Bild“ wahrnehme, noch die der (...) und der (...). Letztere seien nicht wirksam an die Antragstellerin abgetreten worden.

Für die verfahrensgegenständlichen PCs bestünde schon dem Grunde nach keine Vergütungspflicht, da diese im streitgegenständlichen Zeitraum – insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Nutzung von Streaming-Diensten - nur in geringem Maße für die Anfertigung von vergütungspflichtigen Vervielfältigungen genutzt worden seien.

Die Regelungen der §§ 54 ff. UrhG verstießen gegen Art. 5 Abs. 2 lit. a) und lit. b) der Richtlinie 2001/29/EG. Eine unionsrechtskonforme Auslegung sei nicht möglich. Insbesondere fehle es an einer gesetzlichen Differenzierung zwischen privat und geschäftlich erworbenen und genutzten

Geräten. Die europarechtlichen Vorgaben sähen keine Abgaben für geschäftlich genutzte Geräte vor. Auch gäbe es keinen wirksamen gesetzlich geregelten Rückerstattungsanspruch. Im Übrigen sei für Business-Geräte schon keine Auskunft geschuldet.

Auch führe das Vorgehen gegen die Antragsgegnerin zu deren kartellrechtswidrigen Benachteiligung gegenüber direkten Wettbewerbern.

Hilfsweise trägt die Antragsgegnerin vor, die unverbindlichen Tarife der Antragstellerin seien deutlich überhöht. Weder den bereits abgeschlossenen Gesamtverträgen noch den Tarifen der Antragstellerin komme eine Bindungs- bzw. Indizwirkung zu. Etwaigen Gesamtverträgen sei die Antragsgegnerin nicht beigetreten; diese könnten demnach ihr gegenüber auch keine Bindungswirkung entfalten. Ebenso seien die einseitig aufgestellten Tarife der Antragstellerin unverbindlich und zudem – da auf einem privatrechtlichen Gesamtvertrag mit dem BITKOM beruhend – mangels hinreichender Orientierung an den Nachteilen für Urheber durch Privatkopien unionsrechtswidrig und damit unanwendbar.

Verzugszinsen würden nicht geschuldet, da der Antrag nicht hinreichend konkretisiert gewesen sei und daher keinen Verzug habe begründen können. Die Antragstellerin stütze ihre Forderung auf einseitig aufgestellte, unverbindliche Tarife, deren Höhe der gerichtlichen Überprüfung unterliege, so dass es der Antragsgegnerin nicht möglich sei, deren Höhe zu beziffern bzw. zu konkretisieren. Dies zeige sich insbesondere auch an den unterschiedlichen Vergütungen für Privat- und Business-PCs sowie an der Bestimmung der Business-Quote, die ebenfalls zwischen den Beteiligten streitig sei.

Die Antragstellerin erwidert, die geltend gemachten Ansprüche seien nicht verjährt. Die Verjährungsfrist von drei Jahren habe nicht vor dem 31. Dezember 2016 zu laufen begonnen, so dass sowohl die Auskunfts- als auch die Zahlungsansprüche mit Einreichung des Antrags bei der Schiedsstelle am 27. Dezember 2019 noch nicht verjährt gewesen seien. Dieser Antrag enthalte auch ein entsprechendes Auskunftsverlangen, so dass nicht noch ein gesondertes Auskunftsersuchen gegenüber der Antragsgegnerin habe ergehen müssen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten samt Anlagen Bezug genommen.

1. Der zuletzt gestellte (Zahlungs-) Antrag ist **zulässig**.

Eine Aussetzung des Verfahrens nach § 103 VGG kommt nicht in Betracht, da es hierfür an einem bei der Schiedsstelle anhängigen anderen Verfahren fehlt, das von Bedeutung für den Ausgang des Verfahrens sein würde. Eine Aussetzung des Verfahrens „analog § 148 ZPO“ aus den von der Antragsgegnerin in den Schriftsätzen vom (...) und (...) vorgetragenen Gründen scheidet – die Voraussetzungen einer analogen Anwendung unterstellt - ebenfalls aus.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 24. Mai 2022 (Az. 1 BvR 2342/17) entschieden, die Verfassungsbeschwerde mangels Erfolgsaussichten nicht zur Entscheidung anzunehmen, so dass das Verfahren hiermit abgeschlossen ist.

Die Schiedsstelle hält entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin in diesem Verfahren auch keine Vorlage nach Art. 267 Abs. 2 AEUV an den EuGH zur Klärung der Fragen für erforderlich, ob für Geräte, die an eine andere als eine natürliche Person zur eigenen Nutzung („gewerbliche Endabnehmer“) geliefert werden, eine Vergütung zu zahlen ist und ob insoweit der Nachweis verlangt werden kann, dass eine vergütungsrelevante Nutzung damit ausgeschlossen ist. Auf diese Fragen kommt es vorliegend nicht an, da die Antragsgegnerin nicht aufgezeigt hat, dass und in welchem Umfang sie PCs an gewerbliche Endabnehmer geliefert hat. Ihrem Vortrag kann deshalb nicht entnommen werden, dass und inwieweit sie bei Zugrundelegung ihrer Rechtsauffassung keine Vergütung zu zahlen hätte.

Sie hat im Rahmen ihrer Auskunft lediglich um eine Differenzierung anhand der IDC-Quote „others“ gebeten, da keine eigene Quote für die verfahrensgegenständlichen PCs der Marke „(...)“ existierten und sie sich außerstande sehe, entsprechende Einzelnachweise vorzulegen. Diesem Vortrag kann schon nicht entnommen werden, dass die Antragsgegnerin PCs an gewerbliche Endabnehmer geliefert hat. Nach dem gemeinsamen Tarif der Antragstellerin, der VG Wort und der VG Bild-Kunst für PCs (dort Abschnitt 4. C. I.) kann der Vergütungsschuldner die Anzahl der Business-PCs entweder auf der Grundlage der tatsächlichen Verkäufe angeben oder auf der Grundlage von IDC-Daten. Letztgenannte Methode stellt eine von der Antragstellerin zur Verwaltungsvereinfachung gesamtvertraglich vereinbarte Abrechnungsmodalität dar, die sie aus Gründen der ihr obliegenden Verpflichtung zur Gleichbehandlung auch soge-

nannten „Außenseitern“, also nicht dem Gesamtvertrag beigetretenen Vergütungsschuldern, anbietet. Wählt ein Vergütungsschuldner die Abrechnungsmethode nach der IDC-Quote, kann darin daher nicht die konkludente Erklärung gesehen werden, dass er die sich nach Anwendung der IDC-Quote ergebende Anzahl an Business-PCs tatsächlich an gewerbliche Endabnehmer geliefert hat. Auch die Tatsache, dass die Antragstellerin auf Grundlage dieser Angaben der Antragsgegnerin abgerechnet hat, lässt nicht den Schluss zu, dass sie die tatsächliche Lieferung einer entsprechenden Zahl von PCs an gewerbliche Endabnehmer unterstellt und anerkennt. Vielmehr lässt sich auch dem nur entnehmen, dass sie zu Abrechnungszwecken pauschalierend die IDC-Quote zu Grunde legt (vgl. auch OLG München, Urteil v. 30. Juni 2022, 6 Sch 43/18 WG unter II.3.f)cc)).

Insoweit kommt es deshalb auch nicht auf die offene Frage an, ob die Schiedsstelle als vorlageberechtigtes Gericht im Sinne von Art. 267 Abs. 2 AEUV angesehen werden könnte (vgl. zu den maßgeblichen Kriterien nur Ehrlicke, in: Streinz, EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 267 AEUV Rn. 28 ff.). Mangels Vorlage an den EuGH kommt auch eine Aussetzung des Verfahrens analog § 148 ZPO nicht in Betracht.

- a) Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG statthaft.
Der Streitfall betrifft die Vergütungspflicht nach § 54 UrhG. Zwar ist die Antragstellerin keine Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, da sie nicht unmittelbar treuhänderisch für mehrere Rechtsinhaber tätig wird, sondern die Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG für die ihr angehörenden Gesellschafter-Verwertungsgesellschaften geltend macht. Sie erfüllt aber die Voraussetzungen für eine „abhängige Verwertungseinrichtung“ nach § 3 Abs. 1 VGG, da alle ihre Gesellschafter Verwertungsgesellschaften sind, so dass nach § 3 Abs. 2 Satz 1 VGG die für diese Tätigkeit geltenden Bestimmungen des VGG – und somit auch § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG – entsprechend anzuwenden sind. Mit der Geltendmachung der Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG übt die Antragstellerin die Tätigkeit einer Verwertungsgesellschaft aus.
- b) Die Anrufung der Schiedsstelle ist auch formgerecht erfolgt, § 97 Abs. 1 Satz 1 VGG.
- c) Die einseitig gebliebene teilweise Erledigterklärung der Antragstellerin ist als Änderung des Antrags auf Feststellung auszulegen, dass der ursprüngliche Auskunftsantrag zulässig und begründet war und aufgrund eines zwischenzeitlich eingetretenen Ereignisses nicht mehr zulässig oder begründet ist. Die Antragsänderung ist nach § 95 Abs. 1 VGG

unter Heranziehung der Regelung in § 264 Nr. 2 ZPO zu zulässig. Das nach § 95 Abs. 1 VGG, entsprechend § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse ist gegeben, da die Antragstellerin die mit dem Feststellungsantrag verbundene günstige Kostenfolge nur durch die Antragsänderung erreichen kann.

2. Der zuletzt gestellte (Zahlungs-) Antrag ist überwiegend **begründet**.

- a) Mit dem Einwand der Antragsgegnerin, die Vorschriften der §§ 54 ff. UrhG würden gegen Unionsrecht verstoßen, hat sich der BGH wiederholt auseinandergesetzt. Nach dessen ständiger Rechtsprechung ist von der Vereinbarkeit der §§ 54 ff. UrhG mit dem Unionsrecht auszugehen, infolgedessen hat der BGH in der Vergangenheit von einem Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV abgesehen (z.B. BGH GRUR 2014, 984 ff., Rn. 73 ff. – PC III, BGH GRUR 2017, 172 ff, Rn. 113 – Musikhandys, BGH GRUR 2017, 684 ff., Rn. 98 – externe Festplatten).
- b) Die vorgebrachten kartell- und wettbewerbsrechtlichen Einwände werden von der Schiedsstelle nicht geprüft. Kernaufgabe der Schiedsstelle ist die Überprüfung der Anwendbarkeit und Angemessenheit von Tarifen. Es soll aber darauf hingewiesen werden, dass nach dem Urteil des OLG München vom 16. Januar 2020 (6 Sch 48/18 WG unter C.7., S. 54 f.) in der Geltendmachung des gesetzlich vorgesehenen Vergütungsanspruchs regelmäßig kein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung liegt. Die Antragstellerin gehe – was gerichtsbekannt sei – gegen eine große Vielzahl von Mitbewerbern der Antragsgegnerin vor.
- c) Die Antragstellerin ist als abhängige Verwertungseinrichtung hinsichtlich des geltend gemachten Zahlungsanspruchs aktivlegitimiert, § 49 VGG entsprechend i.V.m. § 3 Abs. 1, Abs. 2 VGG, §§ 54, 54b, 54h Abs. 1 UrhG i.V.m. § 4.1 Satz 1 und § 4.3 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags (ständige höchstrichterliche Rechtsprechung, z.B. BGH, Urteil vom 16. März 2017, Az: I ZR 39/15 – „PC mit Festplatte I“, Rz. 24, GRUR 2017, 716 ff.). Die Berechtigung der Antragstellerin wurde durch Vorlage der „Abtretungsvereinbarung für Ansprüche gemäß §§ 54ff. UrhG für stehenden Text und stehendes Bild“ vom (...) und (...) nachgewiesen (Anlage (...)).

- d) Die Antragsgegnerin ist passivlegitimiert, §§ 54 Abs. 1, 54b Abs. 1 UrhG. Sie hat eigener Auskunft nach innerhalb des streitgegenständlichen Zeitraums die verfahrensgegenständlichen PCs in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt und in Verkehr gebracht (vgl. Schriftsatz der Antragsgegnerin vom (...)).
- e) Da somit ein Herstellen und Veräußern bzw. In-Verkehr-Bringen von PCs im Sinne des gemeinsamen Tarifs der Antragstellerin, der VG Wort und der VG Bild-Kunst (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 30. Januar 2014 bzw. vom 8. März 2016) vorliegt, ist die Antragsgegnerin für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Dezember 2016 verpflichtet, eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

- a. Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. bzw. § 53 Abs. 1 und 2 und §§ 60a bis 60f UrhG vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes nach §§ 54, 54b Abs. 1 UrhG gegenüber dem Importeur bzw. Hersteller von Geräten, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.
- b. Bei PCs handelt es sich – auch mit Blick auf Art. 5 Abs. 2 Buchst. b) der Richtlinie 2001/29/EG – um solche Geräte. PCs verfügen ihrem Typ nach über die Möglichkeit, urheberrechtlich geschützte Werke und Leistungen zu speichern und wiederzugeben.

Im Jahr 2011 gab die Schiedsstelle im Rahmen eines Gesamtvertragsverfahrens (Az.: Sch-Urh 37/08) eine empirische Untersuchung zu PCs in Auftrag (TNS-Studie, vgl. hierzu auch OLG München, Urteil vom 14. März 2019, Az.: 6 Sch 10/15 WG). Die Studie belegt, dass PCs als Vervielfältigungsgeräte verwendet werden, die in hinreichendem Maße urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen von Audio- und Videoinhalten sowie stehendem Text und Bild vornehmen.

- c. Mangels anderer Anhaltspunkte geht die Schiedsstelle davon aus, dass die verfahrensgegenständlichen PCs über die in Abschnitt 3. des gemeinsamen Tarifs genannten Eigenschaften verfügen. Der diesbezüglich von der Antragsgegnerin vorgebrachte Einwand der Unbestimmtheit des Tarifs ist unbehelflich. Die Antragsgegnerin hat Auskunft erteilt. Es ist davon auszugehen, dass sie die von ihr

hergestellten und in Verkehr gebrachten PCs technisch einordnen kann und somit ermitteln kann, ob sie unter die tariflichen Definitionen fallen oder nicht.

- d. Die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Indizwirkung von Gesamtverträgen hat sich verfestigt (zuletzt mit Urteil des BGH vom 10. September 2020, Az.: I ZR 66/19 - „Gesamtvertragsnachlass“, Rn. 20; siehe auch: Beschlüsse des BGH vom 4. November 2021, Az.: I ZR 138/20 und Az.: I ZR 84/20).

Für den Zeitraum 2008 bis 2010 setzte das Oberlandesgericht München mit Urteil vom 15. Januar 2015 (OLG München, Az: 6 Sch 15/12 WG) in einem Gesamtvertragsverfahren die Vergütungssätze wie folgt fest, wobei ein Gesamtvertragsnachlass von 20% bereits enthalten war (vgl. § 3 Abs. 1 des Gesamtvertrags):

I. Vergütung für PCs (mit Ausnahme von PCs gemäß Ziffer II. dieser Anlage)	
1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs	
a. PCs mit eingebautem Brenner:	12,43 € je Stück
b. PCs ohne eingebauten Brenner:	10,55 € je Stück
2. In Deutschland hergestellte PCs	
a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat:	12,43 € je Stück
b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat:	10,55 € je Stück
c. PCs ohne eingebauten Brenner:	10,55 € je Stück
II. Vergütung für PCs, die von den Gesamtvertragsmitgliedern direkt an gewerbliche Endabnehmer veräußert werden	
1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs	
a. PCs mit eingebautem Brenner:	5,08 € je Stück
b. PCs ohne eingebauten Brenner:	3,20 € je Stück
2. In Deutschland hergestellte PCs	
a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat:	5,08 € je Stück
b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat:	3,20 € je Stück
c. PCs ohne eingebauten Brenner:	3,20 € je Stück

Hieraus ergeben sich Vergütungssätze ohne Gesamtvertragsnachlass in Höhe von **13,1875 Euro** (netto) für Verbraucher-PCs ohne eingebauten Brenner (Ziffer

I.1.b.) und in Höhe von **4,00 Euro** (netto) für Business-PCs ohne eingebauten Brenner (Ziffer II.1.b).

Dieses Urteil wurde durch Urteil des BGH vom 16. März 2017 bestätigt (Az.: I ZR 36/15 – Gesamtvertrag PCs, GRUR 2017, 694 ff.). Bei der Festsetzung eines Gesamtvertrags könnten vergleichbare Regelungen in anderen Gesamtverträgen insbesondere dann einen gewichtigen Anhaltspunkt für die Billigkeit einer Regelung bieten, wenn diese Verträge zwischen den Parteien oder unter Beteiligung einer der Parteien geschlossen worden seien. Diese Voraussetzungen seien im Streitfall erfüllt. Die Vorgaben des Gesetzgebers zur Bestimmung der Vergütungshöhe (§ 54a UrhG) seien auch bei der Bemessung der Vergütung in dem von den Parteien für die Zeit ab 1. Januar 2011 geschlossenen Gesamtvertrag zu beachten gewesen. Es sei zu vermuten, dass eine solche vereinbarte Vergütung eher der angemessenen Vergütung im Sinne von § 54a UrhG entspreche als eine Vergütung, die auf der Grundlage empirischer Studien errechnet worden sei.

In einem weiteren Urteil hat das OLG München am 14. März 2019 (Az.: 6 Sch 10/15 WG) gegenüber einem sogenannten „Außenseiter“, also einer nicht an einem Gesamtvertrag beteiligten oder einem Gesamtvertrag beigetretenen Partei, für denselben Zeitraum (2008-2010) diejenigen Vergütungssätze zugrunde gelegt, welche der BGH in seinem Urteil „Gesamtvertrag PCs“ als angemessen angesehen hatte.

Der BGH hat dieses Vorgehen in seinem Urteil vom 10. September 2020 (Az.: I ZR 66/19) bestätigt. Die Annahme der indiziellen Wirkung vereinbarter Gesamtverträge knüpfe an den Umstand an, dass ein im Wege privatautonomer Verhandlungen zwischen sachkundigen Verhandlungspartnern erzieltetes Vertragsergebnis ein angemessenes Abbild des den Urheberrechtsinhabern durch die in § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. genannten Nutzungen tatsächlich entstandenen Schadens darstellt. Für einen Gesamtvertrag, der nach Durchführung eines Verfahrens vor einer sachkundigen Schiedsstelle im Zuge eines zwei Instanzen umfassenden Gerichtsverfahrens gerichtlich festgestellt werde, gelte im Ergebnis nichts Anderes.

Zur Frage der Indizwirkung gesamtvertraglicher Vereinbarungen gegenüber Außenseitern wird der BGH in seinen jüngsten Beschlüssen vom 4. November 2021 (a.a.O.) noch deutlicher:

„Damit ist geklärt, dass die indizielle Wirkung von Gesamtverträgen auch gegenüber Vergütungsschuldnern eingreifen kann, die durch den Gesamtvertrag nicht berechtigt und verpflichtet werden (BGH, GRUR 2021, 604 Rn. 22 - Gesamtvertragsnachlass). Die Annahme der indiziellen Wirkung vereinbarter Gesamtverträge knüpft an den Umstand an, dass ein im Wege privatautonomer Verhandlungen zwischen sachkundigen Verhandlungspartnern erzieltetes Vertragsergebnis ein angemessenes Abbild des den Urheberrechtsinhabern durch die in § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG aF genannten Nutzungen tatsächlich entstehenden Schadens darstellt (vgl. BGH, GRUR 2021, 604 Rn. 22 - Gesamtvertragsnachlass). Dies gilt auch mit Blick auf Vergütungsschuldner, die durch den Gesamtvertrag nicht berechtigt oder verpflichtet werden.“

Vorliegend haben die Antragstellerin sowie die VG Wort und die VG Bild-Kunst mit dem BCH und dem BITKOM für den Zeitraum ab 2011 gleichlautende Gesamtverträge abgeschlossen, woraus sich Vergütungen ohne Gesamtvertragsrabatt in Höhe von

- 13,1875 Euro für Verbraucher-PCs
- 4,00 Euro für Business-PCs

ergeben, und auf der Grundlage der Gesamtverträge die entsprechenden Tarife für PCs bis beziehungsweise ab 14. März 2016 veröffentlicht. Diese Vergütungssätze wurden mit Änderung der Gesamtverträge zwischen der Antragstellerin und dem BCH bzw. BITKOM mit Wirkung zum 15. März 2016 bestätigt sowie durch Abschluss eines neuen Gesamtvertrags zwischen der Antragstellerin und dem Verband VERE für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2017 wiederum vereinbart.

Somit liegen für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum 2016 Gesamtverträge vor, in denen einvernehmlich eine Vergütung für PCs festgesetzt wurde, die zumindest unter Beteiligung einer Partei des vorliegenden Verfahrens, nämlich der

Antragstellerin, zustande gekommen sind. Zwar ist die Antragsgegnerin als sogenannter „Außenseiter“ an diesen Gesamtvertragsverhandlungen nicht beteiligt gewesen und dem jeweiligen Gesamtvertrag auch nicht beigetreten. Nach den Ausführungen des BGH in seinem Urteil vom 16. März 2017, die in dem Urteil vom 10. September 2020 wiederholt wurden (vgl. oben), kann die Festsetzung einer Vergütung für Geräte oder Speichermedien in einem Gesamtvertrag einen gewichtigen Anhaltspunkt für die Angemessenheit dieser Vergütung bieten; dies gelte insbesondere dann, wenn ein solcher Vertrag zwischen den Parteien oder unter Beteiligung einer der Parteien geschlossen worden sei. Mit Urteil vom 10. September 2020 (vgl. oben) hat der BGH diese Rechtsprechung auch auf sogenannte Außenseiter erstreckt.

Zwar führt der BGH auch aus, dass die Annahme einer indiziellen Wirkung die Darlegungs- und Beweislast der Verwertungsgesellschaft für die Angemessenheit der zugrunde gelegten Vergütungssätze unberührt lasse und es einer am Gesamtvertragsverfahren nicht beteiligten Partei (vorliegend: die Antragsgegnerin) unbenommen bleibe, die Angemessenheit der verlangten Vergütung zu bestreiten.

Die Schiedsstelle hat jedoch bereits mehrfach betont, dass es aus ihrer Sicht faktisch unmöglich sein wird, aus der Position einer nicht am Gesamtvertragsverfahren beteiligten Partei heraus substantiiert nachzuweisen, dass die ausgehandelten Vergütungen nicht angemessen sind, zumal nach den Feststellungen des BGH eine gesamtvertraglich festgesetzte Vergütung eher der angemessenen Vergütung entspreche als eine solche, die auf Grundlage einer Studie errechnet worden ist. Insbesondere wird ein unbeteiligter Dritter schwerlich überzeugungskräftige Beweise beibringen können, wonach bei den Verhandlungen der Gesamtvertragspartner nicht die gesetzlichen Kriterien aus § 54a UrhG, sondern rein kaufmännische Gesichtspunkte wie beispielsweise noch ausstehende urheberrechtliche Vergütungsansprüche, durch Rechtsstreitigkeiten zwischen den Gesamtvertragsparteien aufgelaufene oder drohende Kosten oder sonstige pragmatische Erwägungen eine Rolle gespielt haben.

Dementsprechend gelingt es auch der Antragsgegnerin vorliegend nicht, die Annahme der indiziellen Wirkung der gesamtvertraglich vereinbarten Vergütungs-

sätze zu erschüttern. Liegen die Voraussetzungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Indizwirkung von Gesamtverträgen - wie hier - vor, ist für einen hiervon abweichenden Vorschlag der Schiedsstelle kein Raum mehr. Daher geht die Schiedsstelle in Anbetracht dieser Rechtsprechung vorliegend von einer angemessenen Vergütung in Höhe der gesamtvertraglich vereinbarten Vergütungssätze aus.

Auf die von der Antragstellerin vorgelegten jüngsten Studienergebnisse und die hieraus abgeleitete zusätzliche Rechtfertigung ihrer tariflichen Vergütungssätze muss daher nicht mehr näher eingegangen werden. Es ist jedoch anzumerken, dass fraglich erscheint, ob die während der Covid-19 Pandemie durchgeführte Studie wegen des geänderten Nutzerverhaltens für davorliegende Zeiträume herangezogen werden kann und ob sämtliche der von der Antragstellerin als vergütungsrelevant angesetzten Vervielfältigungen zu berücksichtigen wären.

- f) Unter Zugrundelegung der gesamtvertraglich vereinbarten Vergütung und der dort geregelten Berechnung des Business-Anteils nach IDC-Quote errechnet sich eine Vergütung für die beauskunfteten PCs von insgesamt **(...) EUR (netto) ((...) Stück Business-PCs x 4,00 € + (...) Stück Privat-PCs x 13,1875 €)**. Es fällt keine Umsatzsteuer an.
- g) Der Zahlungsanspruch ist auch durchsetzbar, da die Verjährungseinrede der Antragsgegnerin nicht greift (§§ 214 Abs. 1, 195, 199 Abs. 1 BGB, 102 UrhG).
- (1) Es erscheint bereits zweifelhaft, ob die Antragsgegnerin die Einrede der Verjährung auch im Hinblick auf die nunmehr nur noch verfahrensgegenständlichen Zahlungsansprüche erhoben hat, § 214 Abs. 1 BGB. Denn sie führt insoweit mit Schriftsatz vom (...) zur Begründung aus, die Antragsgegnerin sei zur Auskunft nach § 54f Abs. 1 UrhG nur nach Verlangen verpflichtet; ein solches Verlangen habe die Antragstellerin nicht gestellt. Letztlich kann aber dahin stehen, ob sich die Einrede der Verjährung nur gegen die Auskunfts- oder auch gegen die Zahlungsansprüche richtet, da sie in Bezug auf Letztere jedenfalls nicht durchgreift.
- (2) Auf die Verjährung der Ansprüche auf Zahlung einer angemessenen Vergütung gemäß § 54 Abs. 1 UrhG sind die Vorschriften des BGB über die Verjährung (§§ 194 ff. BGB i.V.m. § 102 Satz 1 UrhG) unmittelbar anzuwenden (BGH, Urteil v. 18.05.2017, I ZR 21/16, Rz. 63, ZUM-RD 2017, 641, 649 – Musik-Handy). Danach

gilt für die hier in Rede stehenden Ansprüche eine regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren, § 195 BGB.

- (3) Die Frist beginnt gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Der mit dem Antrag geltend gemachte Anspruch auf Vergütung nach §§ 54 ff. UrhG entsteht mit dem erstmaligen Inverkehrbringen des vergütungspflichtigen Geräts im Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes (BGH, Urteil vom 18.05.2017, a.a.O., Rz. 65). Der Anspruch ist daher in dem Jahr entstanden, in dem vergütungspflichtige PCs in Verkehr gebracht worden sind (§ 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB), mithin im Jahr 2016. Die Antragstellerin hat demgegenüber nichts vorgetragen, aus dem sich ergibt, dass sie damals noch keine Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners erlangt hatte.

Die Verjährung des gegenständlichen Anspruchs wäre daher mit Ablauf des Jahres 2019 eingetreten (§§ 195, 199 Abs. 1 BGB).

- (4) Mit Einleitung des Verfahrens bei der Schiedsstelle durch den Schriftsatz der Antragstellerin vom 27. Dezember 2019, eingegangen bei der Schiedsstelle am selben Tag, ist die Verjährung des geltend gemachten Anspruchs gehemmt worden, § 204 Abs. 1 Nr. 4a) BGB.

Die Verjährung wird gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4a) BGB durch die Veranlassung der Bekanntgabe des Antrags, mit dem der Anspruch geltend gemacht wird, bei der Schiedsstelle als staatlicher Streitbeilegungsstelle gehemmt. Dabei wird die Verjährung schon durch den Eingang des Antrags bei der Schiedsstelle gehemmt, wenn der Antrag demnächst bekannt gegeben wird, § 204 Abs. 1 Nr. 4, 2. HS. BGB, wobei die zu § 167 ZPO geltenden Maßstäbe anzulegen sind (Grüneberg/Ellenberger, Kommentar, 81. Auflage, § 204, Rdn. 19). Ob eine Zustellung „demnächst“ erfolgt ist, hängt nicht von einer rein zeitlichen Betrachtungsweise ab; denn aufgrund des von der Vorschrift bezweckten Schutzes des Zustellungsveranlassers vor Rechtsverlusten, die durch Umstände eintreten, die nicht in seiner Sphäre liegen und die dieser nicht zu vertreten hat, ist die Partei vor Nachteilen durch Verzögerungen zu

bewahren, die ihre Ursache im gerichtlichen – bzw. vorliegend behördlichen – Geschäftsbetrieb haben und daher nicht beeinflusst werden können (MüKoZPO/Häublein/Müller, 6. Aufl. 2020, ZPO § 167 Rn. 1 und 10). Vor diesem Hintergrund ist die Zustellung des Antrags an die Antragsgegnerin am 6. Februar 2020 „demnächst“ im Sinne der Vorschrift erfolgt, denn der zeitliche Ablauf der Zustellung oblag allein der Organisationshoheit der Schiedsstelle.

- h) Die Voraussetzungen des Verzugs liegen gemäß § 286 Abs. 1 Satz 1 BGB erst mit Ablauf der mit Rechnung vom (...) gesetzten (angemessenen) Zahlungsfrist vor. Der Verzug ist nicht bereits mit dem Antrag der Antragstellerin auf Einleitung eines Schiedsstellenverfahrens bzw. dessen Zustellung bei der Antragsgegnerin eingetreten. Zwar hat das OLG München jüngst mit Urteil vom 30.06.2022 (6 Sch 43/18 WG) angenommen, es liege eine wirksame Mahnung vor, wenn der Schuldner anhand der bekannten Stückzahl und des Vergütungssatzes den Zahlbetrag unschwer errechnen kann. Jedenfalls an der letztgenannten Voraussetzung fehlt es aber, denn zur Berechnung bedurfte es vorliegend der Kenntnis der einschlägigen IDC-Quote, die der Antragsgegnerin im Antragschriftsatz jedoch nicht mitgeteilt wurde. Die in der von der Antragstellerin übersandten Rechnung enthaltene Bitte um Zahlung bis zum (...) stellt allerdings eine Mahnung nach § 286 Abs. 1 Satz 1 BGB dar. Nach der Rechtsprechung des BGH stellt zwar eine erstmalige Zusendung einer Rechnung grundsätzlich keine Mahnung dar, weil dem Schuldner damit lediglich der Betrag der Forderung mitgeteilt wird und es üblich ist, erst nach Erhalt der Rechnung zu zahlen (Ernst, in: Münchner Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2022, § 286 Rn. 66 unter Verweis auf BGH NJW 2008, 50 Rn. 11). Vorliegend erfolgte die Rechnungstellung jedoch erst etliche Monate nach Einleitung des Schiedsstellenverfahrens, so dass die Zusendung der Rechnung als unbedingte Aufforderung zur Zahlung der Vergütung verstanden werden musste. Allerdings tritt Verzug erst mit Zugang der Mahnung ein (§ 286 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB). Die Antragstellerin hat nicht vorgetragen, wann die als Anlage (...) vorgelegte Rechnung der Antragsgegnerin zugegangen ist. Diese Rechnung ist der Antragsgegnerin aber jedenfalls mit Zustellung des Schriftsatzes der Antragstellerin vom (...), dem sie in Kopie als Anlage (...) beilag, am 18. Januar 2021 zugegangen. Die Antragsgegnerin befindet sich somit seit dem 19. Januar 2021 in Verzug.

Die Höhe der Verzugszinsen entspricht der Regelung in § 288 Abs. 1 BGB.

3. Zur Begründetheit des Antrags auf Feststellung der teilweisen Erledigung:

Die als Feststellungsantrag, dass sich die ursprünglich gestellten Auskunftsanträge zu 1., 3. und 5. erledigt haben, auszulegende einseitige Teil-Erledigterklärung der Antragstellerin vom (...) ist begründet.

Erledigt ist die Hauptsache, wenn der Antrag durch ein Ereignis nach Eintritt der Rechtshängigkeit oder der Verfahrenseinleitung gegenstandslos wird (Hüßtege in: Thomas / Putzo, ZPO, 42. Aufl. 2021, § 91a Rn. 4). Vorliegend haben sich die Auskunftsanträge zu 1., 3. und 5. im Laufe des Schiedsstellenverfahrens durch die Auskunftserteilung mit Schriftsatz vom (...) erledigt; sie wurden erfüllt (§ 362 Abs. 1 BGB). Bei Einleitung des Schiedsstellenverfahrens waren die (Auskunfts-) Anträge zulässig und ganz überwiegend begründet.

Nach § 54f Abs. 1 UrhG ist derjenige zur Auskunft verpflichtet, der nach § 54 UrhG oder § 54b UrhG zur Zahlung der Vergütung verpflichtet ist. Das sind neben dem Hersteller auch die Händler und Importeure von Geräten und Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme von Vervielfältigungen im Sinne von § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. beziehungsweise §§ 53 Abs. 1 und 2, 60a bis 60f UrhG benutzt wird und die im Geltungsbereich des UrhG veräußert oder in Verkehr gebracht werden. Durch den Auskunftsanspruch soll den Verwertungsgesellschaften die Durchsetzung ihrer Vergütungsansprüche erleichtert werden. Die Antragsgegnerin war daher verpflichtet, Auskunft über die Art (Marke, Typbezeichnung) und die Stückzahl der verfahrensgegenständlichen Produkte zu erteilen, um eine Berechnung der Vergütung sowie eine Kontrolle der Angaben zu ermöglichen (Dreier in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 54f Rn. 4).

Der Auskunftsanspruch bestand dabei uneingeschränkt hinsichtlich sämtlicher von der Antragsgegnerin im maßgeblichen Zeitraum in Verkehr gebrachter Produkte, da die Antragstellerin nur so in die Lage versetzt wurde, die Voraussetzungen für das Vorliegen der Vergütungspflicht zu prüfen.

Nach der Rechtsprechung des EuGH wird bei Überlassung eines Geräts oder eines Speichermediums an eine natürliche Person widerleglich vermutet, dass ein Erwerb zu privaten Zwecken vorliegt. Für den Fall, dass der private Zweck - wenigstens aufgrund der widerleglichen Vermutung - anzunehmen ist, wird weiterhin unwiderleglich vermutet, dass diese Person das Gerät oder Speichermedium zur Anfertigung von Privatkopien verwendet und diese Nutzungsmöglichkeiten auch ausschöpft (vgl. EuGH, Urteil vom 11. Juli 2013, Az.: C-

521/11, veröffentlicht in GRUR Int. 2013, 949 ff.). Für etwas Anderes war die Antragsgegnerin darlegungs- und beweisverpflichtet. Derartige Darlegungen konnten nach Auffassung der Schiedsstelle nur auf Grundlage einer umfassenden Auskunftserteilung gemacht werden.

Nur soweit beantragt wurde, der Antragsgegnerin aufzugeben, auch darüber Auskunft zu erteilen, welche PCs von gewerblichen Endabnehmern erworben wurden, war der Antrag unbegründet. Dabei handelt es sich nicht um ein Merkmal, das vom gesetzlichen Auskunftsanspruch nach § 54f UrhG umfasst ist, sondern um eine Obliegenheit des zur Auskunft und Zahlung Verpflichteten, der bei entsprechender Angabe nach Maßgabe des Tarifs der Antragstellerin einen verminderten Vergütungssatz für sogenannte Business-Geräte zu zahlen habe. Da die Nichtbeachtung dieser Obliegenheit Rechtsnachteile nach sich zieht, darf vermutet werden, dass die Antragsgegnerin auch ohne ausdrücklichen Ausspruch einer entsprechenden Verpflichtung Angaben zum Endkunden macht.

Der Begründetheit des mit dem ursprünglichen Antrag geltend gemachten Auskunftsanspruch steht auch die von der Antragsgegnerin erhobene Verjährungseinrede nicht entgegen. Denn auch insoweit wurde die Verjährung des Auskunftsanspruchs nach § 204 Abs. 1 Nr. 4a BGB mit Einleitung des Verfahrens vor der Schiedsstelle am 27. Dezember 2019 gehemmt. Zur näheren Begründung wird auf die Ausführungen zur Verjährung des Zahlungsanspruchs verwiesen.

III.

Die ausgesprochene Kostenaufteilung entspricht billigem Ermessen (§ 121 Abs. 1 S. 1 VGG), da die Bemessung der Vergütungshöhe – wie ausgeführt – mit großer Unsicherheit behaftet war und der Verfahrensausgang aufgrund der sich erst verfestigenden Rechtsprechung für die Antragsgegnerin nicht vorhersehbar war. Von einer weitergehenden Auferlegung der Amtskosten an eine der Beteiligten aufgrund des Umstandes, dass der Auskunftsanspruch erstmals mit Einleitung des Schiedsstellenverfahrens geltend gemacht wurde, sieht die Schiedsstelle ab. Zwar kommt insoweit eine weitergehende Kostenauflegung unter Heranziehung des Rechtsgedankens des § 93 ZPO grundsätzlich in Betracht. Vorliegend bewertet die Schiedsstelle den zunächst gestellten Auskunfts- und im Verfahren in einen Feststellungsantrag geänderten Antrag der Antragstellerin aber als nicht streitwerterhöhend. Deshalb erscheint es nicht geboten,

insoweit einem Beteiligten weitergehende Kosten aufzuerlegen. Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen. Insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, die hier die hier in Abweichung vom gesetzlichen Leitbild des § 121 Abs. 1 Satz 2 VGG aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung rechtfertigen würden. Es verbleibt somit bei dem in bisherigen Schiedsstellenverfahren angewandten Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen entstandenen Kosten selbst tragen.

IV.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle
nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt,
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

V.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80333 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)

Beschluss:

Der Streitwert wird auf (...) Euro festgesetzt.

(...)

(...)

(...)